

Vereinsatzung DJK Wissen-Selbach TV 1922 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der am 13. März 1949 gegründete Verein führt den Namen "DJK Wissen-Selbach TV 1922 e.V.". Wieder gegründet als Rechtsnachfolger des 1922 gegründeten und 1935 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins DJK Selbach TV 1922. Der Verein DJK Wissen-Selbach TV 1922 e.V. hat seinen Sitz in Wissen (Sieg). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht mit der Nummer VR 2228 eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverband Diözesanverband Trier e. V. Er untersteht seinen Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinsatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes Trier. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind rot-weiß.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses. Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Er nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden, teil. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung. Er nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden, teil. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Gemeinschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz zur Voraussetzung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungsersatzungen festlegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(7) Die DJK Wissen-Selbach verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße können zum Ausschluss aus dem Verein führen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jede natürliche Person als Mitglied auf, die die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

(2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(3) Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen des DJK Sportverbandes und der Fachverbände/Sportbund Rheinland. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies erfolgt durch einen Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Ressortleiter Mitglieder sowie einem weiteren Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung erfolgen. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 4 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvor-

stand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Gesamtvorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

(1) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen.

(2) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht

(1) die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen;

(2) am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) teilzunehmen;

(3) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen;

(4) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen;

(5) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Beiträge

(1) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

(2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID: DE40ZZZ00000554283 und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) quartalweise am 10. (Januar, April, Juli, Oktober) eingezogen.

§ 8 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand)

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr im zweiten Quartal statt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Ressortleiter Mitglieder und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied, durch Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wissen und auf der Vereinshomepage. Außerdem wird die Einladung per E-Mail an die Mitglieder versendet, sofern eine E-Mail-Adresse vorliegt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Ressortleiter Mitglieder beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ressortleiter Mitglieder, bei seiner Verhinderung von einem anderen Ressortleiter des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet. Der Ressortleiter Mitglieder hat die Möglichkeit, die Leitung der Mitgliederversammlung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes zu delegieren.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Als Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Als Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an wählbar.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge, Mitgliederbeiträge und Umlagen
- Wahl des Vorstands
- Satzungsänderungen
- Wahl der Kassenprüfer
- Ehrungen

(8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

(10) Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Diözesanverband zu übersenden.

(11) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

(12) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Ressortleiter Finanzen
- dem Ressortleiter Mitglieder
- dem Ressortleiter Personal
- dem Ressortleiter Sport
- dem Ressortleiter Zuschüsse

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Abteilungsleiter/innen der einzelnen Sportarten
- dem Ressortleiter Erwachsenensport
- dem Ressortleiter Spenden und Sponsoring
- dem Ressortleiter Jugend
- dem Ressortleiter Presse
- dem Ressortleiter Kinderschutz
- dem Ressortleiter Social Media
- dem geistlichen Beirat
- zwei Beisitzern

(3) Für alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes können Stellvertreter gewählt werden, die im Verhinderungsfall des ordentlichen Mitglieds Stimmrecht haben.

(4) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der Vorstand ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der besetzten Vorstandspositionen.

(5) Die Positionen sind einzeln zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(6) Der Geistliche Beirat wird vom geschäftsführenden Vorstand bestellt und bedarf der Bestätigung durch die kirchliche Stelle. Der Ressortleiter Jugend auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 13 bis 27 Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Abteilungsleiter/innen für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen berufen. Die Ressortleiter Presse, Kinderschutz, Frauen, Spenden und Sponsoring sowie Social Media werden durch den geschäftsführenden Vorstand berufen. Die Beisitzer werden bei bekundetem Interesse ebenfalls durch den geschäftsführenden Vorstand berufen.

(7) Für jedes Ressort, mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes, können bei Bedarf zwei Ressortleiter bestimmt werden.

(8) Die Ressortleiter des geschäftsführenden Vorstandes sind verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(10) Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vereinsvorstand erfüllt seine Aufgabe grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.

(11) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins kann die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, soweit diese keine Zahlungen auf der Grundlage eines Dienstvertrages erhalten, entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, die die nach § 3 Ziffer 26a Einkommenssteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung steuerfreie Ehrenamtspauschale nicht übersteigen darf, ausgeübt werden.

(12) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

(13) Die in einer Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Anwesenden des geschäftsführenden Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(14) Vorstandssitzungen können virtuell durchgeführt werden.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) sowie im Innenverhältnis durch die Ressortleiter Finanzen, Mitglieder, Sport, Personal sowie Zuschüsse vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen und innen unbeschränkt.

§ 12 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die nach der Genehmigung durch den Vorstand durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kontrolle darüber obliegt dem Vorstand.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.

(3) Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind und ob die Ausgaben sachlich richtig sind.

§ 15 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Satzungsänderung

(1) Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nichtanwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

(3) In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.

(4) Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.

§ 17 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband Diözesanverband Trier e.V.

(1) Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Viertel bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.

(4) Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.

(5) Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-Sportverband, Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.

(5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich in ökumenischem Geist für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Sports, verwendet werden darf.

Fußnote:

In der Satzung wird aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Schriftform verwendet.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 05.05.2023 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit:

Ressortleiter Finanzen

Ressortleiter Mitglieder

Ressortleiter Personal

Ressortleiter Sport

Ressortleiter Zuschüsse

Protokollführer